

**\$129 IN
LEIPZIG**

LINKE POLITIK VERTEIDIGEN

Titel: „§ 129 in Leipzig – Linke Politik verteidigen“
Erscheinung: April 2018

Ermittlungsausschuss Leipzig
ea-leipzig@riseup.net

Rote Hilfe e.V. / OG Leipzig
leipzig@rote-hilfe.de

Betroffene des § 129-Verfahrens
2013-2016 in Leipzig

<https://antirepression.noblogs.org>



Impressum

Rote Hilfe e.V. / Ortsgruppe Leipzig, c/o linXXnet, Bornaische Str. 3d, 04277 Leipzig

Eigentumsvorbehalt

Nach diesem Eigentumsvorbehalt ist die Broschüre solange Eigentum des Absenders, bis sie der*dem Gefangenen persönlich ausgehändigt worden ist. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne des Vorbehalts. Wird die Broschüre der*dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes der Nichtaushändigung zurück zu senden. Wird die Broschüre der/dem Gefangenen nur teilweise persönlich ausgehändigt, so sind die nicht ausgehändigten Teile, und nur sie, dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurück zu senden.

Inhalt

Einleitung: Warum diese Broschüre?.....	5
Ermittlungen nach §§ 129a/b StGB	6
Sächsische Verhältnisse.....	15
Das § 129 Verfahren in Leipzig.....	19
Interview mit einigen Betroffenen	29
Ausblick	34
Anfragen aus dem Landtag	37
Weiterführendes	38

LINKERBLITZ
JEDER TAG

NAZI-STRUK ZERSCHL

NP11: LEANGRABSCHAFEN
ALLE KÖRPER NENNEN



Einleitung: Warum diese Broschüre?

Ende 2016 wurde bekannt, dass es in Leipzig umfangreiche Ermittlungen gegen 14 Personen nach § 129 (Bildung einer kriminellen Vereinigung), wegen angeblicher Bildung einer antifaschistischen Sportgruppe gab. Von den Ermittlungen erfuhren die Betroffenen durch Einstellungsbescheide der Generalstaatsanwaltschaft. Diese Broschüre soll einen Teil zur Aufarbeitung der Ermittlungen, der Folgen für Betroffene und ihr Umfeld und der politischen Diskussion um dieses Verfahren leisten. Hierbei geht es uns explizit um eine Aufarbeitung jenseits bürgerlicher Empörung um vermeintlich überzogene Polizeiarbeit. Für uns steht fest, dass der Repressionsapparat und seine angewandten Mittel für uns als linke Aktivist*innen niemals korrekt oder legitim sind, sondern Antifaschismus in all seinen Formen stets notwendig und angebracht ist. Es gibt für uns keine legitime oder korrekte Polizeipraxis, die dann in „Einzelfällen“ bei politischer Verfolgung von linken Aktivist*innen skandalisierbar ist. Es geht nicht um eine vermeintliche Empörung über zu harte Methoden des Repressionsapparates, deren Aufarbeitung individuelle Verfehlungen von Amtsträger*innen hervorbringt. Es geht um unsere Perspektive, dass Antifaschismus in all seinen Formen stets notwendig und grundsätzlich legitim ist, sich aber mit politischer Verfolgung von staatlicher Seite konfrontiert sieht. Die Strategien und die Praxis der Repressionsbehörden gilt es anhand des vorliegenden Falles aufzuarbeiten, um ihnen politisch begegnen und entgegentreten zu können.

Klarheit besteht bei diesem Verfahren in einem Punkt: Der Staat hat jahrelang versucht, mit herbeigedachten Konstrukten eine „kriminelle Gruppe“ nach § 129 herbeizufantazieren, um antifaschistische Aktionen in den Kontext des politischen Strafrechts zu setzen und die Befugnisse der Überwachung massiv zu erweitern. Zu Beginn standen einzelne antifaschistische Aktionen, welche von der Polizei nicht aufgeklärt werden konnten und die im Verlauf des Verfahrens benutzt wurden, um Personen, ihr Umfeld und mögliche Strukturen auszuleuchten und Informationen zu sammeln. Dabei ging es nicht um die Aufklärung von Straftaten, sondern um das Ausspähen von Personen, welche die Repressionsorgane sich willkürlich ausgesucht haben. Es hätte also Jeden und Jede von uns treffen können.

In der Broschüre werden allgemein Informationen zu den Schnüffelparagrafen 129(a/b) gegeben und Einschätzungen dazu mit den spezifischen sächsischen Verhältnissen, sowie mit dem konkreten Verfahren in Zusammenhang gestellt. Dies scheint uns notwendig, da Sachsen und seine Repressionsorgane ein spezifisches Vorgehen gegen linke Aktivist*innen und Strukturen an den Tag legen, welches es bei der Bewertung der § 129-Verfahren zu bedenken gilt. Des Weiteren ist es uns ein Anliegen, die absurde Weltsicht und Vorgehensweise der Ermittler*innen offenzulegen. Auch soll es Betroffenen eine Plattform bieten, sich öffentlich zu den Erfahrungen mit dieser Form der Repression und ihrer politischen Einschätzung zu Wort zu melden. ♦

Ermittlungen nach §§ 129a/b StGB

Der § 129 (kriminelle Vereinigung) mit seinen Geschwisterparagrafen 129a (terroristische Vereinigung) und 129b (ausländische terroristische Vereinigung) des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) ist wohl eine der relevantesten Rechtsvorschriften des deutschen Politstrafrechts und trägt unrühmliche Beinamen wie Schnüffel- oder Gesinnungsparagraf. Mit Hilfe des § 129 StGB wird die Bildung, Werbung, Unterstützung und Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ genauso wie der Versuch der Gründung einer solchen verfolgt. Die Definition einer so titulierten „Vereinigung“ ist umfangreich und bewusst unscharf gehalten und bezieht sich auf die Begehung „krimineller“ Handlungen. So können z.B. „Fälscherringe“ und „organisierter Drogenhandel“ verfolgt werden, aber auch die Verfolgung von Kommunist*innen in den 1950er/1960er Jahren wurde durch den § 129 StGB legitimiert. Viele Kommunist*innen, welche die Nazi-Zeit in KZs, in der Illegalität oder im Exil überlebt hatten, wurden nun erneut, diesmal durch eine demokratisch-bürgerliche Regierung verfolgt.

Der wesentliche Inhalt wird gleich im ersten Absatz erläutert: „Wer eine Vereinigung gründet, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind [...] Straftaten zu begehen oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis 10 Jahren bestraft.“ (Anm.: dieses Strafmaß gilt für den § 129a, bei einer Verurteilung nach § 129 beträgt die höchste Strafe 5 Jahre)

Geschichte und Merkmale der §§ 129a/b

Die Strafrechtsparagrafen 129, 129a und 129b gehören zu den tragenden Säulen des politischen Strafrechts der BRD.

§ 129

Die Geschichte des § 129 reicht bis ins frühe 19. Jahrhundert zurück. Im Jahre 1822 wurden erstmals Vereinigungen wegen „revolutionärer Umtriebe und demagogischer Verbindungen“ verboten und ihre Mitglieder verfolgt. Seine erste große politische Anwendung gegen linke Strukturen fand der § 129 im deutschen Kaiserreich, als von 1871 bis 1890 die zu dieser Zeit noch revolutionäre Sozialdemokratie kriminalisiert wurde. Damals wurden August Bebel und Wilhelm Liebknecht wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung inhaftiert, weil sie in einer Rede im Parlament positiven Bezug auf die Pariser Kommune nahmen. In der Bundesrepublik kam es zur ersten vermehrten Verwendung des Paragrafen in den 1950er Jahren (mit Neufassung des § 129 aus dem Jahr 1951), einhergehend mit dem Verbot von kommunistischen Gruppierungen und Parteien.

§ 129a

Die Erweiterung um den § 129a wurde 1976, zu Beginn des „deutschen Herbstes“, vorgenommen, als mit Hilfe des Terrorismus-

paragrafen die Stadtguerilla „Bewegung 2. Juni“ und die „Rote Armee Fraktion“ (RAF) bekämpft werden sollten. Ursprünglich sollte die RAF wegen Hochverrats angeklagt werden. Dies hätte jedoch eine politische Relevanz und entsprechende Solidarisierung in der Bevölkerung bedeutet, welche vom Staat ausdrücklich nicht gewünscht war, so dass hier lieber auf das Konstrukt der „kriminellen“ bzw. „terroristischen“ Vereinigung zurückgegriffen wurde.

Zusammen mit dem § 129a wurden durch weitere Änderungen der Strafprozessordnung die Rechte der Angeklagten und ihrer Verteidiger*innen stark beschnitten. So wurden in dieser Zeit die Voraussetzungen für Massenkontrollen, für den Ausschluss missliebiger Verteidiger*innen, für die Verhinderung kollektiver Verteidigungsmöglichkeiten sowie für Isolationshaftbedingungen geschaffen. 1987 wurde der § 129a erweitert, um einem erstarkten militanten und autonomen Widerstand besser repressiv begegnen zu können. In den Katalog wurden nun auch die Straftatbestände „gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr“ und „Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel“ aufgenommen, um Störaktionen gegen Atomtransporte, Verkehrsblockaden und andere Formen autonomer Alltagsmilitanz abzudecken.

Im Jahr 2003 wurde der erweiterte § 129a erstmals eingegrenzt. Die verfolgte „terroristische“ Vereinigung muss nun „staatsgefährdende Ziele“ haben oder zu einer „erheblichen Schädigung des Ansehens des Staates oder einer internationalen Organisation“ führen. Dies hat im Verfahren gegen die „Militante Gruppe“ erstmals dazu geführt, dass der § 129a nicht angewendet werden durfte. Allerdings haben die Ermittler*innen dann einfach den § 129 herangezogen und das Verfahren wegen „krimineller“ Vereinigung fortgeführt. Seither hat der § 129a für

linke Gruppierungen an Bedeutung verloren, was praktisch wenig Auswirkungen hat, weil regelmäßig statt der „terroristischen“ auf die „kriminelle Vereinigung“ – den § 129 – zurückgegriffen wird.

§ 129b

Die Einführung des § 129b erfolgte kurz nach dem 11. September 2001. Mit diesem Paragraphen verfügt der Staatsapparat über rechtliche Mittel, um auch in Deutschland Menschen zu kriminalisieren, welche „kriminellen Gruppen im Ausland“ angehören sollen. Das bedeutet, dass angebliche Mitglieder von im Ausland operierenden Organisationen in der BRD verfolgt werden dürfen, auch wenn sie im „Rechtsraum“ der Bundesrepublik keine Straftaten begangen oder begangen haben. Und genauso wie bei den §§ 129 und 129a sind auch deren Unterstützer*innen und die dafür Werbenden kriminalisierbar. Eine politische Verfolgung im Ausland, die den Betroffenen früher ein Recht auf Asyl in der Bundesrepublik ermöglichte, kann nun im Rahmen des § 129b genutzt werden, um die Betroffenen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Türkische und kurdische Oppositionelle beispielsweise, die nach Deutschland immigrierten, werden wegen ihrer vermeintlichen extremistischen Gesinnung verfolgt. Die Mitgliedschaft in migrantischen Vereinen oder Telefonate mit Freund*innen im Ausland können dabei schon als Indiz für eine vermeintliche Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation ausreichen. Der Staat will damit Handlungsspielräume und die politische Arbeit Oppositioneller verhindern. Als Grundlage solcher Ermittlungen werden auch Geständnisse herangezogen, wie etwa im Fall von DHKP-C Aktivist*innen aus der

Türkei. Hier stützen sich deutsche Behörden auf erpresste und erfolterte Aussagen aus türkischen Verhören, was u.a. gegen die nach ihren eigenen demokratischen Prinzipien geformte „UN-Antifolterkonvention“ verstößt. Im Vorfeld von Ermittlungen nach § 129b legt die Tagespolitik, vornehmlich bestimmt durch die Interessenlage der gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik sowie der NATO-Staaten, Listen fest, die Vereinigungen als terroristisch einstufen. Danach könnte beispielsweise eine Inforevanstaltung zur politischen Lage in Kolumbien hier in der BRD in ein „Werben für die terroristische FARC“ umgedeutet und nach § 129b verfolgt werden.

Wie ein aktuelles Verfahren in München wegen Mitgliedschaft und Werbung für die TKP/ML nach 129b zur Zeit deutlich macht, schreckt die Bundesrepublik nicht davor zurück nun auch, international als legale Vereins- und Parteistrukturen anerkannte Strukturen zu kriminalisieren.

Anerkannte politische Geflüchtete, die in der Türkei wegen ihres politischen Kampfes über Jahre schwerster Folter ausgesetzt waren und aus diesem Grund in der BRD Schutz suchten, werden nun wegen des Vergehens der politischen Organisierung in linken Strukturen wieder in deutschen Gefängnissen der Isolationsfolter ausgesetzt und vor Gericht gezerrt.

Was ist laut Gesetz eigentlich eine terroristische bzw. kriminelle Vereinigung?

Im Folgenden wollen wir auf drei besondere Merkmale der §§ 129, 129a und 129b eingehen:

- Die Begriffe „kriminelle Vereinigung“ und „terroristische Vereinigung“

- Wie wird Mensch zum Mitglied einer „terroristischen“ bzw. „kriminellen“ Vereinigung?
- Werbung und Unterstützung

Die Begriffe „kriminelle Vereinigung“ und „terroristische Vereinigung“

Die europäischen Justizminister haben sich kurz nach dem 11. September 2001 auf eine gemeinsame Definition terroristischer Straftakte geeinigt. Dies sind solche Taten, die „beabsichtigen, eine Bevölkerung ernsthaft zu bedrohen, oder Behörden oder eine internationale Organisation dazu zwingen, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen, oder die fundamentalen politischen, verfassungsmäßigen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Landes zu destabilisieren oder zu zerstören“.

Straftaten wie Mord, Entführung, Geiselnahme und deren Androhung gehören zur Liste der terroristischen Akte genauso wie „schwere Beschädigungen an staatlichen oder öffentlichen Einrichtungen, einem Transportsystem, einer Infrastruktur (z.B. Computernetzwerke), einer in der Erde befestigten Plattform (z.B. Bohrinsel), einem öffentlichen Platz oder Privateigentum zu verursachen, wodurch Menschenleben gefährdet oder ein beträchtlicher Schaden hervorgerufen werden kann.“ Die Zusammenarbeit der Repressionsbehörden verschiedener EU-Staaten gerade im „Antiterrorkampf“ hat jedoch eine längere Kontinuität und Praxis. Hierbei ist zu beachten, das einzelne EU-Staaten diese Liste übernehmen können, dies aber nicht müssen, es existiert kein struktureller Automatismus. Es zeigt sich hier, der politische Wille der einzelnen Staaten, Organisationen mit bestimmten fortschrittlichen, emanzipatorischen Ansätzen

auch auf nationaler Ebene zu verfolgen. Die PKK beispielsweise ist auf der US- und EU-Terrorliste zu finden und wird in der BRD mit großem Eifer der Behörden verfolgt. In den Niederlanden wird sie nicht im gleichen Maße verfolgt.

Im § 129a sind Mord, Totschlag, Völkermord, Freiheitsberaubung, Brandstiftung, Herbeiführen einer Überschwemmung, der gefährliche Eingriff in den Straßen-, Schienen- und Luftverkehr als Katalogstraftaten aufgeführt. Das lässt den Schluss zu, dass die BRD-Regierung maßgeblich Einfluss auf die europäische Sichtweise und Definition des Terrorismusbegriffes hatte.

Im Gegensatz zu diesem neuen Geschwisterparagrafen wird bei dem „alten“ § 129 das Strafmaß für vergleichbare Straftaten geringer angesetzt. Des Weiteren fehlt der Straftat-katalog. Unter einer „kriminellen Vereinigung“ wird eine Gruppierung verstanden, die darauf ausgerichtet ist, allgemein Straftaten zu begehen. Der § 129 wird aber in der Umsetzung oft gegen politische Zusammenhänge eingesetzt. Dies geschieht in der Praxis unabhängig davon, ob die Gruppierung tatsächlich existiert oder (wie so häufig) ob ihre Existenz von den Repressionsbehörden einfach auf der Grundlage abenteuerlicher Indizienkonstruktionen behauptet wird. Auf dieser konstruierten Grundlage eröffnen sich den Ermittlungsbehörden weitreichende Befugnisse zum Ausspionieren von politisch unliebsamen Bewegungen und Strömungen.

Wie wird mensch zum Mitglied einer „terroristischen“ bzw. „kriminellen“ Vereinigung?

Unter einer Vereinigung versteht der Rechtsstaat einen Personenzusammenschluss aus mindestens drei Personen. Was in den §§ 129 unter Strafe gestellt wird, wird jeweils auch

durch andere Paragrafen des StGB abgedeckt. Wozu wurden dann überhaupt diese Paragrafen geschaffen? Zum einem wird mit den §§ 129 schon die Planung und die Androhung von Straftaten verfolgbar, also Handlungen, die bereits im Vorfeld der eigentlichen Tat stattfinden. Diese Vorverlagerung der Strafbarkeit bedeutet, dass nicht mehr nur der Versuch oder die Vollendung von Straftaten verfolgt werden kann, sondern schon deren Vorbereitung. Nach diesen Paragrafen muss es also nicht einmal mehr zum Versuch der Durchführung kommen, um die Repressionsorgane aktiv werden zu lassen.

Die zweite (und noch wichtigere) Besonderheit der §§ 129 ist, dass die bloße Mitgliedschaft in einer nach §§ 129 kriminalisierten Vereinigung verfolgbar ist. Genau an diesem Punkt ist der paranoiden Phantasie von Ermittler*innen Tür und Tor geöffnet. Ein beliebiger Personenkreis kann durch abenteuerlich konstruierte vermeintliche Gruppenzusammenhänge in den Fokus der Ermittlungsbehörden geraten. „Geistige Nähe“ wird hier oft als entscheidendes Kriterium herangezogen. Die Beweisführung im Verfahren erfolgt mosaikartig, d.h. die „Beweise“ werden so zusammengefügt, dass das von den Repressionsorganen gewünschte Bild entsteht. Wer oder was als eine Vereinigung nach §§ 129 gilt, entscheidet zwar letztendlich ein Gericht, aber zum einen gehen einer Gerichtsentscheidung oft jahrelange Ermittlungen voraus (die zur Ausspähung von Personen und Strukturen genutzt werden), und zum anderen werden in den letztendlich gefällten Urteilen auch mit haarsträubenden Argumentationslinien konstruierte Gruppenzusammenhänge viel zu oft bestätigt. Außerdem ist es im Vergleich zu denjenigen Paragrafen des StGB, die konkrete Straftaten abdecken, z.B.



Sachbeschädigung, Brandstiftung etc., nicht mehr notwendig, den einzelnen Mitgliedern eine konkrete Tatbeteiligung nachzuweisen. Nach den §§ 129 reicht für eine Verurteilung die Mitgliedschaft in einer Gruppe, der solche Straftaten zugeordnet werden. Das wiederum führt dazu, dass eine bloße Mitgliedschaft zum einen mit höheren Strafen belegt werden kann, als es die „klassischen“ Paragraphen des StGB vorsehen, ohne dass zum anderen bestimmten Personen konkret eine Tat nachgewiesen werden müsste.

In der Praxis hat sich die Rechtsauffassung durchgesetzt, dass zu einer „kriminellen“ bzw. „terroristischen Vereinigung“ drei oder mehr Personen gehören, die über einen längeren Zeitraum in einer Gruppe organisiert sein müssen. Die konkrete Auslegung dieser „Anforderung“ unterliegt der staatlichen Interpretation, wie das Beispiel des § 129-Verfahrens in Dresden 2011 deutlich zeigt. Hier sollten anfangs 44 Personen in einer „kriminellen Gruppe“ organisiert gewesen sein. Diesen wurde ein Konglomerat verschiedener nicht aufgeklärter Straftaten zur Last gelegt. Einerseits sollen sie nach einem Angriff von Nazis auf eine Demo und ein Hausprojekt Gegenmaßnahmen ergriffen haben. Andererseits sollen sie für die Organisation von Gegendemonstrationen (Blockaden) gegen die rechte Szene und für Sachbeschädigungen und Körperverletzungen zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten und in immer verschiedener Zusammensetzung gemeinsam verantwortlich sein.

Für die Verfolgung von Angeklagten nach § 129b öffnen sich für die Behörden Wege der Strafverfolgung, welche in einem regulären Strafverfahren nicht möglich wären. So genügt es für eine Verfolgung bereits, dass sich die „Opfer“ oder vermeintlichen „Täter*innen“ auf deutschem Staatsgebiet aufhalten, auch wenn die vorgeworfene Tat

sich im Ausland abgespielt hat bzw. die angeblich unterstützte „terroristische“ Gruppe nur im Ausland aktiv ist. Bei einer Verfolgung nach § 129b wird – wie bei den beiden anderen §§ 129 – von künftigen Straftaten ausgegangen. So sind auch hier Ermittlung und Verurteilung möglich, ohne dass eine Straftat überhaupt begangen oder der Versuch dazu unternommen worden wäre. Bei Ermittlungen nach diesen Paragraphen besteht außerdem die Möglichkeit, Menschen, allein wegen des Verdachtes auch ohne Vorliegen der klassischen Haftgründe – Flucht-, Wiederholungs- und Verdunkelungsgefahr – in Untersuchungshaft stecken zu können, da eine Ermittlung allein schon als Haftgrund ausreicht.

Was ist Werben und Unterstützen?

Ob nun §§ 129, 129a oder 129b: Eine vermeintliche Werbung für oder Unterstützung von „kriminellen“ und „terroristischen“ Gruppierungen reicht schon für eine strafrechtliche Verfolgung aus. Die Begriffe „Werben“ und „Unterstützen“ können von der Staatsmacht breit ausgelegt werden. Das Eintreten für dieselben politischen Ziele wie die verfolgte (angebliche) Vereinigung kann als Werben und Unterstützen gedeutet werden, ebenso das Erstellen eines Soli-Flugblattes (beispielsweise für die Unterstützung eines Hungerstreiks für bessere Haftbedingungen). Auch das Benutzen ähnlicher Symbole, z.B. eines roten Sterns, kann als Werben oder Unterstützen gelten. Diese Gründe wurden schon Ende der 1970er Jahre von Gerichten herangezogen, um Menschen als Unterstützer*innen der RAF zu verurteilen. Als Unterstützung können auch Spenden-sammlungen, Solikonzerte und Infoveranstaltungen gewertet werden.

Aufgrund dieses Konstrukts fanden im

Sommer 2013 mehrere Razzien in Vereinsräumen, in Wohnungen und an Arbeitsplätzen in Köln, Duisburg, Dortmund, Hamburg, Berlin und Wuppertal mit dem Vorwurf der Unterstützung der „Anatolischen Förderung“, einer der DHKP-C nahen Gruppierung, statt. Ein geringer Anfangsverdacht ist also schon ausreichend, um umfangreichste Ermittlungen einzuleiten und Grundrechte zu missachten. Der momentan größte Prozess nach 129b findet aktuell gegen 10 Beklagte in München statt. Ihnen wird die Unterstützung der TKP/ML vorgeworfen. Diese Organisation ist nach deutschem Recht legal und somit sollte es auch die Betätigung für diese Struktur sein. Die bittere Realität heißt für die Genoss*innen vor Ort erschwerte Haftbedingungen, U-Haft und ein Mammutprozess, der ihre linke, politische Überzeugung brechen will.

Heutige Anwendungsgebiete

Die §§ 129, 129a und 129b haben sich als „Ermittlungsparagrafen“ und „Gesinnungsparagrafen“ herausgestellt. Denn den Ermittlungsbehörden geht es überhaupt nicht um die Bestrafung angeblicher Mitglieder von kriminellen oder terroristischen Vereinigungen, welche Straftaten begangen haben, sondern um die Kriminalisierung angeblicher Sympathisant*innen und um die Lähmung bzw. das Ausspionieren von emanzipatorischen Bewegungen um sie zu zerschlagen. In den Ermittlungsverfahren werden bei Hausdurchsuchungen regelmäßig persönliche Aufzeichnungen, Computer und Telefone beschlagnahmt, um die Daten auszulesen und festzustellen, wer mit wem zu tun hat. Der Verlust dieser Mittel behindert nicht nur die politische Arbeit, sondern bietet oftmals personenbezogene Ermittlungsansätze, wie auch das Erstellen von Be-

wegungsbildern und Kontaktprofilen durch Observationen und Funkzellenabfragen. Durch die überproportional häufige Anwendung der Paragrafen gegen eine bestimmte politische Strömung werden diese zu Gesinnungsparagrafen, die beliebig angewendet werden. Die Beispiele hierfür sind

zahlreich: Die § 129b-Verfahren in Stuttgart und Hamburg, die Verfahren gegen die „Militante Gruppe“ in Berlin und gegen Menschen in Magdeburg aus dem Jahre 2003 sowie das Dresdner Verfahren gegen die sogenannte „Antifa-Sportgruppe“.

Zusammengefasst fungieren die Paragrafen als juristische Allzweckwaffe gegen politische Arbeit. Durch die Ermittlungen wird die Szene verunsichert, und die politische Arbeit verlagert sich oftmals in reine Anti-repressionsarbeit. Von der Kriminalisierung der Betroffenen geht außerdem oft eine Abschreckungswirkung aus, was auch zu einer Entsolidarisierung mit den Betroffenen führen kann (aber nicht sollte!).

Ermittlungen nach den §§ 129

Der § 129a gibt Ermittler*innen noch mehr Spielraum für willkürliches Vorgehen und dient seit seiner Einführung vornehmlich der Ausspitzelung und Kriminalisierung linker Gruppierungen. Dafür wurde die Definition „Terrorismus“ im Straftatenkatalog ständig erweitert. So wurde das Konstrukt der „terroristischen Vereinigung“ bald auch gegen Hausbesetzer*innen, Gegner*innen der Frankfurter Startbahn West, Autonome und Antifaschist*innen eingesetzt.

Die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA dienten 2002 als Vorwand zur Einführung des schon lange in der Schublade gelegenen § 129b „terroristische Vereinigung im Ausland“. Allein außenpolitische Interessen der Bundesregierung und die Ein-

schätzungen ihrer Partnerländer definieren dabei, wer als Terrorist*in verfolgt und wer als „Freiheitskämpfer*in“ hofiert wird. Für eine Verfolgung nach § 129b muss die Bundesregierung ihre Zustimmung geben. Schon dies zeigt, dass es sich hier um ein politisches Kampfinstrument handelt.

Den §§ 129, 129a und 129b ist gemeinsam, dass sie eine gefährliche Besonderheit im deutschen Strafrecht sind, indem sie nicht auf individuell nachzuweisende Straftaten abzielen, sondern Einzelpersonen aufgrund ihrer Gesinnung in Kollektivhaftung für Organisationsdelikte nehmen. Es genügt die bloße Mitgliedschaft in der jeweiligen „kriminellen“ oder „terroristischen“ Vereinigung. Damit verstößt dieses Feindstrafrecht gegen die Grundsätze des Schuld- und Tatstrafrechts. Das macht deutlich, dass die §§ 129 zum Ausspionieren vorzugsweise des linken politischen Spektrums benutzt werden. Oftmals bekommen die observierten Personen zunächst gar nichts von den staatlichen Überwachungsmaßnahmen mit.

Im Fokus der Repressionsorgane steht bei der Anwendung der §§ 129 nicht die Aufklärung von tatsächlich begangenen Straftaten, vielmehr geht es ihnen darum, Informationen über ansonsten schlecht zugängliche Strukturen zu beschaffen. Dies zeigte sich auch in dem Verfahren gegen die Antifa [M] aus Göttingen aus dem Jahr 1996, in welchem 14.000 Telefonate abgehört und 17 Betroffene angeklagt wurden. Ergebnis des Verfahrens war eine Einstellung mit der Auflage, dass die Beschuldigten erklären, dass sie das Versammlungsgesetz in Zukunft beachten werden. Dass die

§§ 129 hauptsächlich Ermittlungsparagrafen sind, somit folglich in erster Linie der Informationsbeschaffung dienen, belegt auch die Tatsache, dass im Zusammenhang mit ihnen nach einem besonderen Rechtsstatus

ermittelt werden kann. Zuständig für die Ermittlungen nach §§ 129a und b ist immer die Bundesanwaltschaft. Die ermittelnde Behörde ist das Bundeskriminalamt (BKA), u. U. wird sie durch ein Landeskriminalamt (LKA) unterstützt. Das bedeutet vor allem eine Zentralisierung der Information. Im Gegensatz dazu ist bei einem § 129-Verfahren das LKA zuständig.

Nach der Strafprozessordnung besteht bei §§ 129-Verfahren die Möglichkeit zu großflächiger Telefonüberwachung des Umfeldes (Freund*innen, Bekannte, Wohngemeinschaften, Arbeitskolleg*innen, politische Zusammenhänge). Auch Telefonzellen oder völlig Unbeteiligte können abgehört werden. Mit dieser Begründung wurden 2011 die Funkzellenabfragen gegen die Teilnehmer*innen einer Anti-Nazidemonstration in Dresden sowie gegen sämtliche sich dort im Umkreis aufhaltende Personen angeordnet. In diesem Zusammenhang wurden Verbindungsdaten von mindestens 10.000 Menschen erfasst. Weiterhin besteht bei Ermittlungen nach den §§ 129 die Möglichkeit zu Großrazzien, zur Errichtung von Kontrollstellen im Straßenverkehr und auf öffentlichen Plätzen mit der Möglichkeit der Identitätsfeststellung und Durchsuchung von Unbeteiligten sowie die Möglichkeit der Rasterfahndung, gleichbedeutend mit der Massenspeicherung von personenbezogenen Daten.

Einhergehend mit dem Ermittlungsverfahren können besondere Haftbedingungen bis hin zur vollständigen Isolationshaft (auch in der U-Haft) angewendet werden. Überwachung von Anwalt*innenbesuchen, Trennscheibe bei Besuchen und Kontrolle von Anwalt*innen sind weitere Ausnahmeregelungen.

Die Gerichtsbarkeit bei §§ 129a- und b-Verfahren liegt bei den Oberlandesgerichten. Es zeigt sich deutlich, dass die Gerichte

nur scheinbar unabhängig und unvoreingenommen sind. Die Gesetze, nach denen sie urteilen, werden von der Politik geschaffen und sind zuvorderst dafür da, den gesellschaftlichen Status quo zu erhalten und die Staatsmacht zu schützen und zu stützen. Das Sonderrecht, das mit den §§ 129, 129a, 129b verbunden ist, setzt rechtsstaatliche Prinzipien wie Gleichheitsgrundsatz, Unschuldsvermutung und Notwendigkeit eines konkreten Tatvorwurfs außer Kraft. Hier zeigt sich, dass die Politik das Recht für ihre eigenen Zwecke nutzt. Und dieses Sonderrecht richtet sich vornehmlich gegen linke Zusammenhänge, nicht nur gegen militante, sondern auch gegen soziale Bewegungen. Herrschendes Recht ist Recht der Herrschenden oder konkreter, um mit den Worten des Strafverteidigers Rolf Gössner zu sprechen:

„... mit dem 129a als Kristallisationskern eines aktivierten komplexen Sonderrechtssystems verfügen die Ermittler über ein praktikables Instrumentarium, das nicht nur repressiv, sondern präventiv und operativ genutzt werden kann. Verunsicherung der Szene, Entsolidarisierung und Abschreckung sind zwangsläufige Folgeerscheinungen dieser Kriminalisierungsstrategie“ (Gössner, 1991, S. 42f.).

Europäische Sicherheitspolitik

Im Sommer 2001 kam es zu einer gemeinsamen Initiative der europäischen Justiz- und Innenminister*innen, deren Ziel darin bestand, dem „weltweiten Terrorismus“ entgegenzuwirken. Zu dieser Zeit wurden der europäische Haftbefehl, eine europäische Antiterrorereinheit und eine engere Zusammenarbeit der Geheimdienste der EU vereinbart. Ebenso wurde dort eine „Terrorliste“ verabschiedet, die beständig überarbeitet und erweitert wird. Auf dieser Liste

sind Organisationen sowie Einzelpersonen aufgeführt, welche die EU als „terroristisch“ einschätzt. Alle hier Aufgeführten können in der BRD nach § 129b strafrechtlich verfolgt werden.

Ein weiterer Schritt zur „Stärkung der europäischen Sicherheit“ war die Einführung sich ähnelnder Antiterrorgesetze in allen Mitgliedstaaten. So wurde z.B. im Jahr 2002 in Griechenland der § 187, ein Pendant zum deutschen § 129, eingeführt. Der Begriff Extremismus taucht seitdem vermehrt in der öffentlichen Diskussion in Griechenland auf, z.B. in Form der „Theorie der zwei Extreme“, der griechischen Variante der „Hufeisentheorie“. Die in diesem Zusammenhang geforderten Antiterrormaßnahmen werden nun mittels des § 187 von der griechischen Regierung angewandt, wie etwa gegen die öko-sozialen Kämpfe auf Halkidiki. Die europäische Harmonisierung der Justiz ist nicht zu übersehen. Orientiert wird sich dabei an den Erfahrungen aus der fast 200-jährigen Geschichte des deutschen § 129.

Auch in Zukunft rechnen wir mit einer Verschärfung der §§ 129 und einer häufigeren Anwendung dieser. Wie die Realität in Sachsen zeigt, gab es in den letzten acht Jahren immer ein oder mehrere Ermittlungsverfahren welche nach dem § 129 geführt wurden.

Es wird zu einer zunehmenden Kriminalisierung von sozialen Kämpfen kommen, der wir nur über Information, die Unterstützung der Betroffenen sowie den Zusammenhalt innerhalb unserer Strukturen entgegenwirken können: Solidarität ist unsere Waffe! ♦

Dieser Text basiert auf dem Artikel „Ermittlungen nach den §§ 129a/b StGB“ aus der Neuauflage von „Wege durch die Wüste“ aus dem Jahr 2016.

Sächsische Verhältnisse

Ein kurzer Abriss der letzten neun Jahre 129er Repression

Seit 2009 durchleuchteten Staatsschutz und Staatsanwaltschaft Dresden große Teile der linken Szene in Sachsen mit der Begründung gegen eine sog. „kriminelle Vereinigung“ gem. § 129 StGB zu ermitteln. Grundlage für dieses Verfahren waren einige Ermittlungsverfahren bei denen Nazis Ziel von Angriffen und Körperverletzungsdelikten geworden sein sollen. In den meisten dieser Verfahren konnten keine Tatverdächtigen ermittelt werden. In den Augen der Polizei zeichneten sich diese Taten durch einen besonderen Stil aus, wobei die handelnden Personen dunkel gekleidet, ver mummt und gemeinsam agiert haben sollen.

Allein diese Merkmale reichten aus um die ungeklärten Verfahren „gegen unbekannt“ in die Ermittlungen gegen das Konstrukt der „kriminellen Vereinigung“ einfließen zu lassen.

Dresden Nazifrei

Hinzu kamen die alljährlichen Proteste gegen die Naziaufmärsche vom 13. Februar in Dresden. Der Widerstand wurde durch ein breites Bündnis von radikalen und zivilgesellschaftlichen antifaschistischen Personen und Initiativen organisiert und umgesetzt.

Das Pressezentrum des Bündnis „Dresden-Nazifrei“ welches am 19. Februar 2011 im „Haus der Begegnung“ eingerichtet war, wurde am Abend von 120 Cops gestürmt,

welche das gesamte Haus inklusive einer Anwaltskanzlei, einer Privatwohnung, eines Parteibüro der Partei „Die Linke“ und der Vereinsräume des „Roten Baum e.V.“ teils widerrechtlich durchsuchten. Zur Begründung der Durchsuchung wurde ausgeführt, dass die Cops seit den Morgenstunden den Telefonanschluss eines Funktelefons überwachten und der Meinung waren, dass dieser Anschluss als „Schalt- und Lenkzentrale für die Organisation von teilweise schwerwiegenden Straftaten (Landfriedensbruch und gefährliche Körperverletzungen) im Zuge des zu dieser Zeit im Stadtgebiet Dresden stattfindenden Demonstrationsgeschehens diene.“

So wurden das bereits zwei Jahre alte Ermittlungsverfahren gegen die angebliche kriminelle Vereinigung mit den Anti-Nazi-Protesten verknüpft und breit gegen Personen, die sich zum Zeitpunkt der Durchsuchung im Haus der Begegnung aufhielten und andere durch Telefonüberwachung aufgefallene oder sonst interessante bzw. polizeibekannt Menschen ermittelt. Auch die Demonstrant*innen, welche den Fritz-Löffler-Platz am gleichen Tag erfolgreich blockiert und damit die Nazigroßdemo verhindert hatten, wurden zunächst mit dem Tatvorwurf „Bildung krimineller Vereinigungen“ überzogen und nachdem teilweise sogar ihre Telefonverbindungsdaten rechtswidrig ausgespäht wurden wegen Verstoßes gegen das sächsische Versammlungsgesetz verfolgt.

Antifa-Sportgruppe

Es wurden eine Vielzahl von Telefonüberwachungsmaßnahmen angeordnet und schneeballartig auf Menschen ausgedehnt, die Kontakt zu den Beschuldigten hatten oder sonst zu deren sozialem Umfeld gezählt wurden oder durch politische Aktivität das Interesse der Ermittler auf sich zogen.

Mit Hilfe von Aussagen von Nazis, welche behaupteten, es gäbe Trainingsräume einer sog. „Antifasportgruppe“ wurden Observationen eines Fitnessstudios und eines Veranstaltungsortes begründet und durchgeführt. Es wurden über Monate die Besucher*innen dieser Orte videografisch aufgenommen und durchgerastert, um weitere ggf. verdächtige Personen zu identifizieren. Zudem wurde mindestens ein verdeckter Ermittler eingesetzt.

Am 12. April 2011 gipfelten die Ermittlungen in Hausdurchsuchungen von 22 Objekten von 14 Beschuldigten in Sachsen und Brandenburg. Bei den Durchsuchungen wurden u.a. Bekleidungsgegenstände (...dunkle Bekleidung, Sturmhauben, Basecaps, Sonnenbrillen, dunkle Kapuzenshirts, Sportschuhe), Kommunikationsmittel (Handys, Funkgeräte), Computertechnik, Datenträger und Mobilfunktelefone, Erkennungszeichen (Fahnen, Symbole) und Kartenmaterial gesucht und beschlagnahmt. Außerdem wurden die Betroffenen auf richterliche Anordnungen ermittlungsdienstlich behandelt und zur DNA-Abgabe gezwungen.

Es folgten zeitlich später noch weitere Durchsuchungen unter dem Deckmantel der sog. „kriminellen Vereinigung“ in dem Dresdner Hausprojekt „Praxis“, in den Dienst- und Privaträumen des Jugendpfarrers Lothar König in Jena, in weiteren Wohnungen in Stuttgart, Leipzig und Dresden

und später sogar nochmals in bereits durchsuchten Wohnungen.

Es wurde eine Vielzahl von Personen als Zeugen vorgeladen, die mit den Betroffenen des Verfahrens zusammen wohnten oder sonst zu tun hatten. Bei Polizeikontrollen wurde vermerkt, wer mit wem zusammen unter welchen Umständen kontrolliert wurde und auch der Verfassungsschutz wartete mit angeblichen „Erkenntnissen“ zu Beschuldigten und „Behördenzeugnissen“ auf. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden 25 Beschuldigte und eine Vielzahl unbeteiligter Dritter überwacht, über eine Million Verkehrs- und 57.960 Bestandsdaten erhoben und in 71 gerichtlichen Einzelbeschlüssen Telefone abgehört.

Gegen den Jugendpfarrer König und und die 21 Personen, welche bei der Durchsuchung im „Haus der Begegnung“ anwesend waren, wurde das Verfahren eingestellt. Gegen weitere Betroffene, welche einer sog. „Antifasportgruppe“ angehören sollten, wurde das Verfahren noch über Jahre fortgesetzt und erst im September 2014 endgültig eingestellt.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Staatsanwaltschaft Dresden mit Verfügung vom 13.11.2013 bereits das nächste § 129 – Verfahren gegen Leipziger Betroffene eingeleitet. Das Verfahren wurde erst mit Einstellung im Oktober 2016 bekannt.

Das Leipziger 129er- Verfahren

Grundlage dieses „neuen“ Verfahrens war wiederum ein Ermittlungsverfahren gegen drei namentlich bekannte Beschuldigte, welche einen Nazi nach einem Konzertbesuch verletzt haben sollen und eine Vielzahl weiterer ungeklärter Fälle, welche durch eine sog. „kriminelle Vereinigung“ begangen worden sein sollen. Die verschiedenen

Ermittlungsverfahren betrafen Aktivitäten gegen das Tragen von bekannten Nazisymbolen bei öffentlichen Veranstaltungen, aber auch den Diebstahl einer zur Observation in diesem Verfahren genutzten Kamera und die Entwendung eines Lok-Leipzig-Fanschals (Anm. Lok-Leipzig ist ein Fußballverein mit rechter Fanszene).

Das Konstrukt der sog. „kriminellen Vereinigung“ wurde wie folgt begründet: „Einheitlich ist das Auftreten von einer Gruppierung schwarz gekleideter, maskierter und mit Handschuhen versehener Täter. Diese werden körperlich gegen ausgewählte Personen, die von der Tätergruppierung als rechts eingestuft werden, tätig.“

Auch hier wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Überwachungsmaßnahmen gegen Verdächtige angeordnet und auf Personen ausgeweitet, welche in räumlicher Nähe zu den Beschuldigten wohnten, mit ihnen in irgendeiner Art und Weise Kontakt hatten, politische aktiv waren oder sonst für die Ermittler*innen interessant erschienen.

Auch der Ermittlungsausschuss Leipzig geriet in den Behördenfokus, da durch den EA als Nutzer des bekannten Telefonanschlusses (0341-2119313) „die Organisation der Aktivitäten, möglicherweise auch gewalttätige Aktionen der verschiedenen Aktionsbündnisse der Stadt Leipzig erfolgt.“

Im Rahmen dieser Ermittlungen wurde aufgrund von insgesamt 26 richterlichen Beschlüssen nach §100a Strafprozessordnung (StPO) die Telekommunikation von neun Beschuldigten überwacht. Dabei wurden 56.118 Verkehrsdatensätze und 838 Bestandsdatensätze erhoben. Allein zu einem Beschluss fielen 11.900 Datensätze an, die Kommunikationsdaten hierzu umfassten 23.907 A4-Seiten. Zudem wurden Funkzellendaten mit 68.925 Verkehrsdaten erhoben, Verkehrsdaten eines Routers abgefragt, Mo-

bilfunk- und Standortdaten ermittelt und mindestens vier Beschuldigte observiert.

Nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens wurden 177 Personen, sog. Drittbetroffene darüber informiert, dass Gespräche zwischen ihnen und Beschuldigten in diesem Verfahren abgehört und aufgezeichnet wurden. Darunter waren auch Berufsheimnissträger wie Ärzt*innen, Rechtsanwalt*innen und Journalist*innen.

And the show must go on...

Wir können davon ausgehen, dass die Einstellung dieses Verfahrens nicht das Ende der Ermittlungen gegen unsere politische Arbeit bedeutet.

Vielmehr wurde zuletzt bekannt, dass schon am 03.08.2015 ein weiteres Verfahren nach § 129 StGB eingeleitet wurde. Dieses neue Verfahren wurde schon während des nun eingestellten Ermittlungsverfahrens eingeleitet und von diesem abgetrennt. Es richtet sich gegen die Fanggruppierung der BSG Chemie „Ultra Youth“ und wir können davon ausgehen, dass auch diese Ermittlungen ähnlich uferlos geführt werden und aktuell (März 2018) noch andauern.

Die sächsischen Behörden, welche weder „Combat 18“ verbieten noch gegen Strukturen von blood & honour ermitteln und sich bereits während der Mordserie des NSU durch Komplettversagen auszeichneten, werden nun wiederum massenhaft „Alltagstelefonate“ von linken Aktivist*innen oder Personen, die dafür gehalten werden, aufzeichnen und auch vor dem grundgesetzlich geschützten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung nicht halt machen.

Umso wichtiger ist es, dass wir uns von den staatlichen Schnüffeleien nicht einschüchtern und der Verfolgung unserer Ziele abschrecken lassen!



Das § 129 Verfahren in Leipzig

Einblicke in das Ermittlungsgeschehen des Leipziger § 129-Verfahrens

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Ermittlungsbehörden bereits vor Einleitung des Verfahrens wussten, wen sie gern als Beschuldigten im hiesigen Verfahren hätten, da man sich von einer Überwachung dieser Personen entsprechende Hoffnungen zur Aufklärung der linken Szene machte.

Stichhaltige Beweise oder Indizien, die einen Anfangsverdacht gerechtfertigt hätten, gibt es nicht. Lediglich eine (!) Straftat, bei der 3 Beschuldigte gestellt werden konnten, gab den Anlass zunächst gegen 9 Personen zu ermitteln. Nach der Aktenlage genügte den Ermittlungsbehörden bereits die Tatsache, dass Personen gemeinsam in der gleichen Straße wohnen als Indiz dafür, dass diese einer kriminellen Vereinigung angehören könnten.

Immer dann, wenn im Rahmen der Überwachung dieser willkürlich ausgewählten Beschuldigten eine weitere – für die Behörden offenbar interessante – Kontaktperson auftauchte, wurden die Ermittlungen auf diese Person ausgeweitet.

Bei allen anderen Straftaten, die als Grundlage des Ermittlungsverfahrens herangezogen wurden, sind in keinem einzigen Fall Personen vor Ort gestellt oder im Nachhinein ermittelt worden.

Telekommunikationsüberwachung

Die Telefonüberwachung ist mittlerweile das Nonplusultra im Ermittlungsverfahren. Alle verfügen über Smartphones bzw. zumindest über ein Handy, was sie regelmäßig mit sich führen. Die Ermittlungsbehörden fragen daher zunächst bei den Telefondiensteanbietern ab, welche Nummern auf welche Beschuldigten angemeldet sind. Für diese Telefonnummern wird durch eine*n Ermittlungsrichter*in die Überwachung, Aufzeichnung und Auswertung angeordnet bzw. das fertige Antragsformular einfach unterschrieben. Nach Aktenlage des in Leipzig geführten Ermittlungsverfahrens können wir zumindest nicht davon ausgehen, dass tatsächlich eine richterliche Überprüfung des Antrages stattgefunden hätte.

Im Rahmen der Ermittlungen nach § 129 StGB in Leipzig hörten die Cops Telefone ab, zapften Internetanschlüsse an und versuchten Verdächtige über Handys zu orten.

Sie erfassten dabei sowohl die verschiedenen Telefongesprächspartner*innen, als auch die Inhalte der jeweiligen Gespräche – sogar bevor überhaupt eine Telefonverbindung aufgebaut war. Die Überwachung

Das §129-Verfahren

2012

Gefährliche KV gg. Nazi
Angriff auf Fighting Catwalk
Thor-Steinar gezockt
Angriff auf Steinar-Träger
Angriff auf Steinar-Träger

Juli

Angriff auf Neonazi
Angriff auf Auto mit Nazis
Angriff auf Fascho
Thor-Steinar gezockt
Angriff auf Neonazis
Angriff auf Neonazi
Steinar-Auto flambiert
Thor Steinar gezockt
Angriff auf Auto mit Nazi

2013

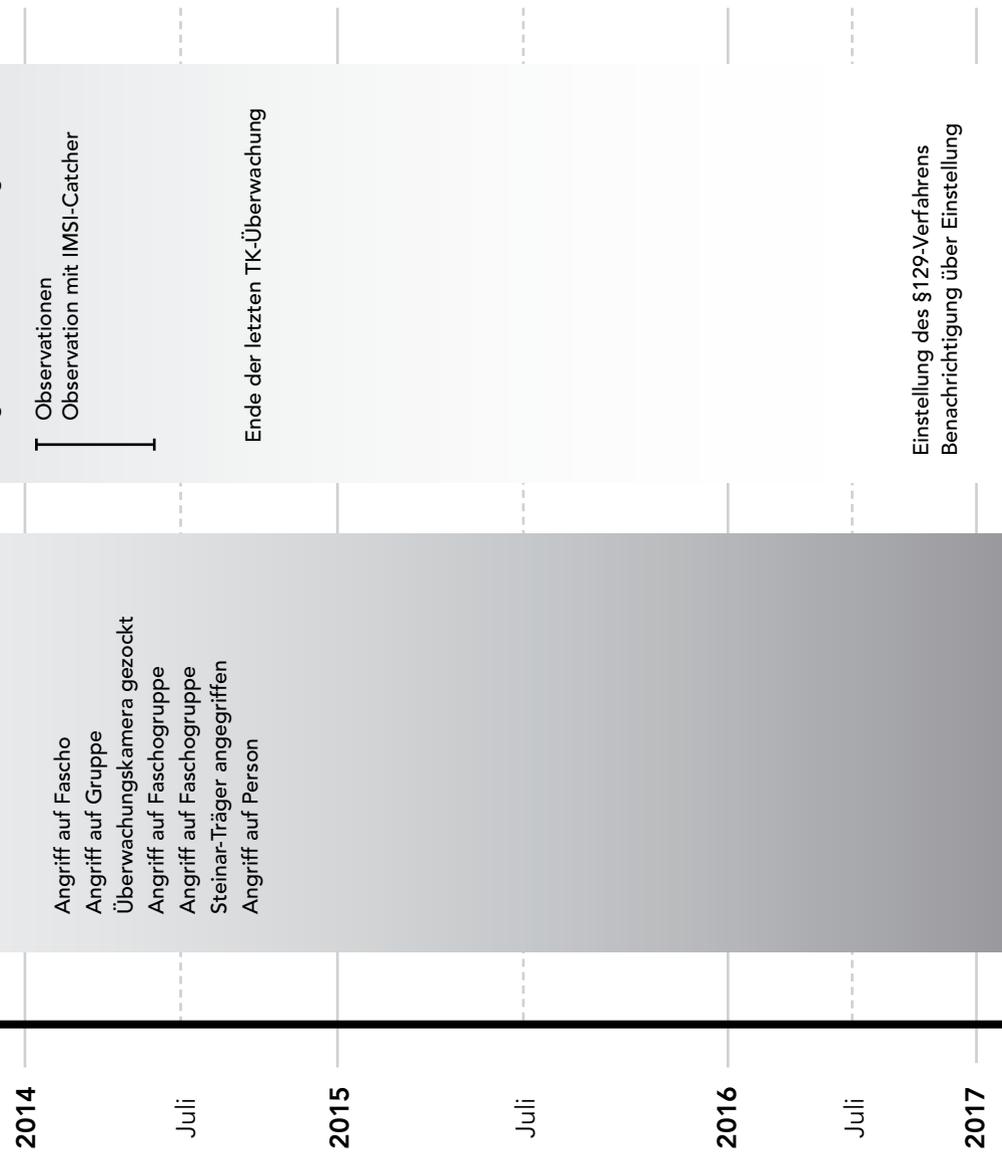
Angriff auf Fascho
Angriff auf Neonazi
Angriff auf Neonazi
Angriff auf Neonazi
Angriff auf Neonazi
Scherbendemo für RAZ
Auto abgefackelt
Nazikarre abgefackelt
Stress beim Fußballspiel SV Lausen

Juli

Faschkarre abgefackelt
Angriff auf Neonazi
Angriff auf Faschos

Einleitung §129-Verfahren
Beginn 1. TK-Überwachung

in Leipzig / Übersicht



31

überwachte Anschlüsse

umfasste dabei sämtliche Kontakte der Beschuldigten, von Freund*innen über Ärzt*innen und Geschäftspartner*innen bis hin zur Oma. Sämtliche SMS-Kommunikation sowie Standortdaten der überwachten Handys¹ wurden gespeichert und ausgewertet. Aus den gewonnenen Daten wurden umfangreiche Personennetzwerke gesponnen und immer wieder neue Personen in die Ermittlungen mit einbezogen. Die Cops wollten dabei auch herausfinden, welche Personen zentrale Rollen spielen, als Multiplikator*innen wirkten oder welche Wege bestimmte Rund-SMS nahmen. Der Empfang von sogenannten „Rund-SMS“ kann dazu führen, bestimmte Personen bestimmten Strukturen oder Gruppierungen zuzuordnen. Bei SMS, die zu Spontandemonstrationen einladen, kann dies unter Umständen dazu führen, dass der*die „Einladende“ Beschuldigte*r in einem Ermittlungsverfahren wegen „Nichtanmeldung einer Demonstration“ wird.

Verabreden sich 2 Personen telefonisch zu einem persönlichen Treffen oder zur weiteren Kommunikation im Internet, so wird dies von den Ermittlungsbehörden als „Negativkommunikation“ bezeichnet; dabei werden folgende Arten von Negativkommunikation unterschieden:

- virtuell: man verabredet sich zur Onlinekommunikation
- Treffen: man verabredet sich zu einem (kurzfristigen) Treffen
- konspirativ virtuell: man verabredet

sich konspirativ/legendiert zur Onlinekommunikation

- konspirativ Treffen: man verabredet sich konspirativ/legendiert zu einem Treffen

Klar ist, egal wie viel in welcher Weise oder mit wem telefoniert wurde, alles ist verdächtig. Wurden Handys komplett ausgeschaltet und erst Stunden später wieder eingeschaltet, so deutete dies für die Ermittler*innen auf ein konspiratives Treffen hin.

Eine Überwachung der Telekommunikation ist bereits beim Verbindungsaufbau möglich, d.h. schon während des Wahlvorgangs können sämtliche Hintergrundgespräche (Raumgespräche) mitgehört werden.

Schaltet eine überwachte Person in regelmäßigen Abständen das Handy aus und nach einer bestimmten Zeit wieder ein, dann wird durch die Ermittlungsbehörden hieraus geschlossen, dass sich die überwachte Person einer möglichen Standortüberwachung entziehen will.

Die Behörden erstellen mit den gewonnenen Daten Weg-Zeit-Diagramme, um zu ermitteln, welche Personen sich zu welchen Zeitpunkten an welchen Orten verabredet haben und ob es diesbezüglich Überschneidungen gab bzw. ob zu den Zeitpunkten an den Orten Straftaten bekannt geworden sind.

Außerdem werden alle aufgezeichneten Telefonate in bestimmte Kategorien eingeordnet. Diese sind dann „Alltagsgespräch“, „Fußball“ o.a. Bei der Auswertung bestimmen die Cops auch, ob die Telefonate „strukturelevant“ oder „nicht strukturelevant“ sind. Auch Telefonate mit Rechtsbeiständen, die gar nicht ausgewertet werden dürfen, wurden hier als „struk-

¹ Das umfasst u.a.: Handy-Mast (ergibt ungefähren Aufenthaltsort des Handys), Gerät (IMEI = eindeutige Geräteummer), SIM-Karte (IMSI = eindeutige Kartenummer), Zeitpunkt

turrelevant“ eingestuft. An welche Tatsachen die Strukturrelevanz anknüpft, ließ sich auch nach Sichtung der Akten nicht herausfinden.

Im Rahmen der Auswertung der Telefonüberwachung erstellen die Cops u.a. „Personennetzwerke“. Hierfür wird geschaut wer mit wem wie oft telefoniert hat und aus der Anzahl der Kontakte ergeben sich dann „zentrale Personen“ der vermuteten Gruppierung. Wer also viel telefoniert und vernetzt ist, kann in Augen der Cops schnell zum Drahtzieher einer kriminellen Vereinigung avancieren.

Einsatz eines IMSI-Catchers zur Ermittlung unbekannter Telefonanschlüsse

Auch wurden sogenannte IMSI-Catcher² eingesetzt um Beschuldigte zu verfolgen in der Hoffnung anonyme Handys zu enttarnen.

Mit Einsatz eines IMSI-Catchers kann sowohl die IMEI-Nummer des Handys, als auch die verwendete Sim-Kartennummer festgestellt werden. Wechselt man bei einem Handy nur die Sim-Karte aus, so kann das Handy dennoch über die IMEI-Nummer einem Nutzer zugeordnet werden.

Im hiesigen Verfahren wurde ein richterlicher Beschluss zum Einsatz eines IMSI-Catchers gegen einen Beschuldigten ausgestellt. Allerdings nicht für den Beschuldigten, bei dem der IMSI-Catcher dann tatsächlich eingesetzt wurde. Für

46.093

Telekommunikationsereignisse ausgewertet

diesen gab es gar keinen richterlichen Beschluss. Dieser Sachverhalt verstärkt die bereits bekannte These, dass Ermittlungsrichter alles

ungeprüft unterschreiben, was ihnen die ermittelnden Beamten / Staatsanwälte vorlegen.

Internet

Bei den Internetanschlüssen wurde der komplette Datenverkehr aufgezeichnet und analysiert. Hierzu wird einfach beim Internet-Anbieter ein virtueller Schalter umgelegt und die Cops erhalten eine 1:1-Kopie des Datenstroms zur Analyse. Hierbei nutzte das LKA Sachsen Software der auf Überwachungssoftware spezialisierten Firma DigiTask – bekannt aus dem Skandal um den ersten Bundestrojaner im Jahr 2011.

Aus der Analyse der abgeschnorchtelten Daten ergab sich u.a. welche Webseiten besucht und welche Dienste genutzt wurden (z.B. Facebook, Jabber, TOR) und teilweise sogar welche Login-Daten bei Webseiten genutzt wurden³. So konnten die Cops in einem Fall in das Intranet der Arbeitsstelle eines Beschuldigten eindringen und dessen Dienstpläne einsehen. Die beim Arbeitgeber des Betroffenen hinterlegte Telefonnummer, die den Cops bis dato nicht bekannt war, wurde so bekannt und natürlich gleich mitüberwacht. Verschlüsselter Datenverkehr (HTTPS, VPNs, TOR) wurde zwar als solcher erkannt, blieb bzgl. des Inhalts für die Cops jedoch eine unknackbare

2 IMSI-Catcher sind mobile Funkmasten (z.B. in LKWs), welche vollständig in der Kontrolle der Cops liegen. Sie ermöglichen die Live- und Vor-Ort-Überwachung von umliegenden Handys sowie Gesprächen

3 Im vorliegenden Fall gelang dies nur, da die jeweiligen Seiten keine verschlüsselte Verbindung unterstützten, z.B. via SSL/HTTPS

Überwachung

Im Sommer 2017 verabschiedete der Bundestag das Gesetz "zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens". In dem Gesetz ist in allgemeiner Form davon die Rede, dass "mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird". Damit wurde der Weg für die umstrittene Überwachung von Kommunikation über Messenger-Dienste wie WhatsApp freigegeben. Die Daten sollen dabei direkt auf den Geräten vor der Verschlüsselung oder nach der Entschlüsselung abgegriffen werden. Die Verschlüsselung selbst soll dabei nicht angegriffen werden. Dafür müssen die Behörden sog. Staatstrojaner auf der Technik installieren. Im Rahmen der Quellentelekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) können die Ermittler dann zum Beispiel standardmäßig verschlüsselte WhatsApp-Chats mitlesen, indem sie einzelne Nachrichten vor Verschlüsselung beziehungsweise nach dem Entschlüsseln erfassen. Mit der Onlinedurchsuchung können sie die von ihnen gehackten Geräte aber auch komplett ausspionieren.

Von dieser neu geschaffenen Möglichkeit werden die Cops zukünftig sicher auch Gebrauch machen.

Aufgabe (zumindest laut Aktenlage und zur damaligen Zeit).

Eine Überwachung verschlüsselter Internetverbindungen sowie verschlüsselter Messenger auf Computern und Handys war zum Zeitpunkt der Ermittlungen mit polizeilichen Mitteln nicht möglich.

Funkzellenabfragen

Zur Aufklärung bereits geschehener Straftaten, die in Zusammenhang mit einer vermeintlichen kriminellen Vereinigung stehen könnten, dürfen sämtliche Funkzellen, die am Tatort relevant sind, ausgewertet, d.h. alle Telefonnummern, die zur Tatzeit in Tatortnähe waren, erhoben und aufgelistet werden. Hieraus gewinnen die Cops einen Überblick, welche Handys zum Zeitpunkt X in den Funkzellen an einem bestimmten Ort eingeloggt waren. Ein Tatnachweis kann damit nicht geführt werden. Wenn aber eine Telefonnummer immer wieder an verschiedenen Tatorten zu den Tatzeiten auftaucht, kann das zumindest ein starkes Indiz sein, gegen den Nutzer dieser Nummer zu ermitteln.

Im Leipziger 129-Verfahren wurden Funkzellendaten auch erhoben, das führte aber zu nichts.

Erkennbar an dem vorliegenden Fall ist, dass umfangreiche Internet- und Telefonüberwachung nicht nur High-End-Geheimdienstwerkzeuge à la NSA und BND sind – auch das vermeintlich provinzielle LKA in Sachsen nutzt diese in massivem Umfang. Sämtliche sich offen und einfach bietende Angriffsmöglichkeiten (unverschlüsselter Datenverkehr, mitgenommene Handys bei Treffen, umfangreiche Personennetzwerke) werden genutzt. Auch dem Einrichten solcher Überwachungen sind wenig bis keine juristische Schranken gesetzt, alle Überwa-

chungsanordnungen wurden anstandslos und ohne große Kontrolle vom Ermittlungsrichter durchgewunken (teilweise sogar Maßnahmen gegen die falschen Personen).

Die technische Machbarkeit dieser Überwachungsmaßnahmen ist unkompliziert. Die Schnittstellen zur Ausleitung der gewünschten Daten bei den Handy- und Internet-Anbietern sind standardisiert (sog. Lawful Interception) und störungsfrei, ihr werdet davon nichts beim Surfen oder Telefonieren mitbekommen. Das einzige Hindernis im vorliegenden Fall schien eher die Analyse der schier Masse von Daten aufgrund fehlender Expertise, zu wenig Personal und schlechter Software zu sein – dies schreckte die Cops jedoch nicht von Schlüssen und weiteren Observationen basierend auf den vorliegenden Daten ab.

Verschlüsselte Kommunikation

Weiterhin lässt sich aus den Akten der vorsichtige Schluss ziehen, dass gängige Verschlüsselungsmaßnahmen (Webseiten via HTTPS, TOR, Jabber mit OTR) gegen Inhaltsanalyse helfen – zumindest gegen das LKA Sachsen. Die Cops sehen vielleicht dass ihr kommuniziert, jedoch nicht was genau passiert.

Genau an dieser Leerstelle setzt die im Jahr 2017 gegründete ZITiS (Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich) an. Diese im Schnittbereich zwischen Geheimdiensten und Polizeibehörden angesiedelte Bundesbehörde hat es sich zur Aufgabe gemacht, verschlüsselte Kommunikation für oben genannte Stellen zu knacken bzw. Inhalte bereits vor der Verschlüsselung auf den jeweiligen Geräten (Computer, Smartphone) mittels maßgeschneiderter Trojaner abzugreifen.

- Nutzt TOR und/oder VPNs zum Surfen
- Traut keinen Webseiten ohne HTTPS-Verbindung
- Handys sind tragbare Peilsender, sie haben bei Aktionen nichts zu suchen
- Handys und SIM-Karten sind jeweils eindeutig identifizierbar, daher niemals frische und anonyme SIM-Karten in „verbrannte“ Handys stecken oder andersherum
- Verschlüsselt eure Festplatten und Sticks und andere Datenträger mit erprobten Tools (VeraCrypt, LUKS)
- Aktionsabsprachen haben nichts im Netz suchen, auch nicht über aktuell sicher erscheinende Kanäle. Die Behörden speichern diese Daten und versuchen sie in naher oder fernerer Zukunft zu knacken

Observation von Personen und Objekten

Eine Observation kann offen oder verdeckt erfolgen. Eine offene Observation soll der*dem Betroffenen vermitteln, dass die Cops ein Auge auf sie*ihn geworfen haben und abschreckend wirken; die verdeckte Observation soll hingegen unbemerkt erfolgen und zu Ermittlungserfolgen führen.

Die Cops haben hierfür folgende Anweisung der Staatsanwaltschaft: „Bei der Begehung von Verbrechenstatbeständen und Straftaten mit Gefahr für Leib oder/und Leben ist einzuschreiten. Bei Vergehen in minder schweren Fällen ist eine Dokumentation der Handlungen erforderlich.“

Es wurden sowohl Beschuldigte als auch Orte observiert. Die Observation von vier bestimmten „Zielpersonen“ wurde an einigen Tagen (zwischen 1-7 Tagen) durchgeführt. Hier wurde vermerkt wer sich wann

und wo mit wem getroffen hat. Außerdem wurden heimliche Fotos von den Betroffenen geschossen.

Zudem wurden Objekte, an denen sich die Beschuldigten oder deren Umfeld häufig treffen bzw. welche als Treffpunkt vermutet werden observiert, z.B. ein Kampfsportstudio, das Conne Island, sowie Fanprojektoräumlichkeiten der Chemie-Fans.

Vielfach wurde auch über die Kameraüberwachung in der Simildenstraße berichtet, die bereits vor Inbetriebnahme durch aufmerksame Aktivist*innen verhindert wurde. Diese Observation wurde in dem Verfahren wegen angeblicher Bildung einer kriminellen Vereinigung angeordnet. Der Abbau der Kamera wurde dann als besonders schwerer Fall des Diebstahls klassifiziert und zugleich der observierten kriminellen Vereinigung zugeordnet und vorgeworfen.

Finanzermittlungen

Wie diese Finanzermittlungen im Detail aussehen, kann gegenwärtig noch nicht gesagt werden, da die bereits vorliegenden Hauptaktenbände lediglich zu erkennen geben, dass seitens der Staatsanwaltschaft bereits zu Beginn des Verfahrens die Durchführung von Finanzermittlungen bei allen bekannten Beschuldigten angeordnet wurde.

Üblich ist eine Anfrage der Polizei bei der BAFIN welche Konten durch die Beschuldigten bei welchen Banken geführt werden. Diese schickt dann eine Auflistung mit Name der*des Betroffenen und Kontonummer, Bankleitzahl, Datum der Einrichtung und – soweit erfolgt – Auflösung des Kontos. Nach dieser Auskunft werden dann die entsprechenden Banken zu den konkreten Konten befragt und eine umfassende Übersicht (Kontoauszug) für einen bestimmten Zeitraum heraus verlangt.

Außerdem gab es Ermittlungen zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten, z.B. in welchen Beschäftigungsverhältnissen die Beschuldigten standen.

Zeug*innen

Eine wichtige Rolle im Ermittlungsverfahren spielen auch Zeugen. So gibt es Personen, die sich freiwillig den Cops als Auskunftsperson zur Verfügung stellen, um Leute anzuschwärzen. Eine Ladung als Zeug*in kann aber sowohl Betroffenen selber als auch deren Freundes- und Bekanntenkreis zugehen.

Hier schreckte die Staatsanwaltschaft auch nicht vor offensichtlich rechtswidrigen Ermittlungsmethoden zurück. So erhielten drei Beschuldigte, die wegen der Anlasstat bereits rechtskräftig verurteilt waren, Anhörungsbögen als Zeugen. Sie sollten angeben, wer noch bei der Tat dabei gewesen ist. Auf die Intervention der Betroffenen hierzu ein Auskunftsverweigerungsrecht zu haben, teilte der zuständige Staatsanwalt mit, dass nach rechtskräftiger Verurteilung ein Auskunftsverweigerungsrechts nicht mehr bestünde und die Betroffenen daher zu einer wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet seien. Erst nach dem Einwand der Verteidiger*innen, dass eine Aussage die Gefahr weitererführender Strafverfolgung gegen die bereits Verurteilten begründen könne, ließ der Staatsanwalt die Betroffenen damit in Ruhe. Nachdem die Ermittlungen eingestellt wurden, stellte sich später heraus, dass der Staatsanwalt in beiden Fällen derselbe war: Bei einer ordnungsgemäßen Belehrung der angeblichen „Zeugen“ im ursprünglichen Ermittlungsverfahren hätte er das bereits laufende (aber noch nicht öffentlich bekannte) § 129-Ermittlungsverfahren offenbaren müssen. ♦

Vorgeladen als Zeug*in?

*Die Zeit vor der Sommerpause 2017 hat der Bundestag dafür genutzt nochmal ordentlich an der Repressionschraube zu drehen: Mussten Zeug*innen oder Beschuldigte bisher nur der Vorladung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft folgen, trifft diese Pflicht nach § 161a I StPO nun auch bei den Cops zu, wenn diese euch als Zeug*innen im Auftrag der Staatsanwaltschaft vorladen. Beim Nichtbefolgen einer solchen Ladung können Ordnungsgelder oder gar Ordnungshaft drohen.*

*Noch ist völlig unklar, welche Auswirkung diese Gesetzesverschärfung in der Praxis haben wird, da nicht genau definiert ist, was „im Auftrag der Staatsanwaltschaft“ bedeutet. Zudem müssen die Cops keine bestimmten Fristen oder Formalien für ihre Ladung einhalten, so dass jedenfalls theoretisch eine spontane Vernehmung als Zeug*in auch während einer Wohnungsdurchsuchung erfolgen könnte. Denkbar ist auch, dass Beschuldigte zunehmend erst als Zeug*innen vorgeladen werden, um so ihr Schweigerecht zu unterlaufen.*

*Doch auch als Zeug*in habt ihr stets Anspruch auf die Anwesenheit oder zumindest vorherige Konsultation einer*s Anwält*in, worauf ihr auch immer bestehen solltet. Verlangt im Zweifel eine schriftliche Vorladung zu einem späteren Termin um Zeit zu gewinnen. Sofern ihr Post von den Cops bekommt, achtet drauf, ob ein Verweis auf einen staatsanwaltlichen Auftrag und eine Belehrung über die evtl. Konsequenzen deines Nichterscheins enthalten ist. Wendet euch an lokale Antirepressi-
onsstrukturen, wenn ihr euch unsicher fühlen solltet.*

Interview mit einigen Betroffenen

Ihr seid zwischen 2014 und 2016 Beschuldigte in einem §129-Verfahren der Dresdner Generalstaatsanwaltschaft gewesen. Ende letzten Jahres wurde das Verfahren ohne Ergebnis eingestellt. Im Zuge der Ermittlungen hat man euch observiert, abgehört und überwacht. Das fast-komplette Programm an Überwachung in privaten und persönlichen Bereichen, die der Methodenkoffer der Ermittler so anbietet. Wie geht man damit um, und vor allem, wie geht es einem dabei?

Roman: Unterschiedlich, würde ich sagen. Natürlich überwog zu Beginn die Wut und ein gewisser Aktionismus. Wir wollten die Sache skandalisieren und öffentlich machen. Wir hatten natürlich das Gefühl ungerecht behandelt und unrechtmäßig einer absurden Maßnahme unterzogen worden zu sein. Und haben deshalb auf verschiedenen Ebenen versucht eine Öffentlichkeit zu schaffen. Am Anfang stand natürlich die Akteneinsicht, die dann im Verlauf von fast einem Jahr so »Salami-taktik-mäßig« erfolgte. Kommunal- und Landespolitiker wurden eingeschaltet, RechtsanwältInnen aktiviert, Presse-VertreterInnen aus nah und fern angesprochen. Kleine Anfragen im Landtag wurden gestellt, der Datenschutzbeauftragte eingeschaltet und viele Zeitungsartikel lanciert.

Linus: Wir haben uns quasi gleich in einen möglichst politischen Umgang gestürzt. Eine Betroffenen- und Soligruppe gegründet und diskutiert, wie man am besten mit

der Situation umgeht. Leicht ist das nicht, vor allem, wenn man selbst so intensiv von den Maßnahmen betroffen ist, wie wir. Der vorrangig politische Umgang war für mich auch eine Art Schutz, nicht zu tief in die Sache »einzusteigen«. Wenn man den ganzen Tag Akten und Protokolle liest, hinterlässt das auch Spuren.

Stichwort Akten. Ihr habt – das ist recht selten für so ein Verfahren – eine sehr umfangreiche, wenn sicher auch nicht vollständige Akteneinsicht erhalten. Könnt ihr den Fokus der Ermittlungen anhand der Akten ein wenig darstellen?

Roman: Im Fachjargon wird von einem sogenannten »Kistenverfahren« gesprochen, es gibt also einiges an Aktenbergen. In unserem Falle entstanden in drei Jahren über 70 Ordner an Dokumentation, wobei ein großer Teil die Transkription von Telefongesprächen und Nachrichten ist. Jeder Mist wurde da mitgeschrieben, Unmengen von banalen Informationen dokumentiert. Da es sich bei Verfahren nach § 129 ja um eine Strukturermittlung handelt, wurde eben auf Verbindungen und Netzwerke großen Wert gelegt. Es gibt abenteuerliche »Netzwerk-Konstruktionen« der Ermittler. Echt verrückt. In den Akten gibt es bildliche Veranschaulichungen mit schicken Applikationen, auf denen beispielsweise das quantitative Telefonverhalten dokumentiert wird. Wer redet wann und wie oft mit wem? So etwas kannte ich vorher nur aus schlechten CIA-Serien auf Netflix.

Habt ihr von den Überwachungen oder Observationen irgendwas mitbekommen?

Roman: Nein. Die Zeiten, dass es im Telefonhörer knackt und knirscht, wenn sich jemand »zuschaltet« sind wohl vorbei. Im Ernst, Telefonüberwachung funktioniert heute vollautomatisch und digital, da kann man nichts merken. Auch bei den Observationen hatten die Leute nicht den Hauch einer Ahnung.

Die Telekommunikationsüberwachung spielte in den Ermittlungen eine große Rolle, teilweise wurdet ihr bis zu 9 Monate lang belauscht. In welcher Form ist das dokumentiert?

Linus: Jeder von uns hat seine TKÜ-Protokolle erhalten. Das sind teilweise mehrere 10.000 Seiten. Telefongespräche und Nachrichten via SMS sind hier detailgetreu und akribisch abgebildet. Ganz schön beeindruckend. Aber auch ziemlich lapidar. Hier drängt sich – zumindest oberflächlich betrachtet – am ehesten der Stasi-Vergleich auf. Die Ermittler ordnen die Gespräche nach verschiedenen »Relevanz-Kriterien« ein. Manchmal gab es Zusammenfassungen der Gespräche, meist eine wortwörtliche Abschrift. Die Verabredung mit Freunden, das Gespräch mit den Großeltern, die Sorge ums eigene Kind, die Einkaufsliste, berufliche Gespräche, intime Dinge... alles wurde fein-säuberlich in die Akten geschrieben.

Roman: Für mich waren die Protokolle der Knaller. Und natürlich frage ich mich, welche ermittlungstaktische Relevanz es hat, wenn ich mit meiner Freundin über unseren 8-jährigen Sohn spreche. Oder wenn man 4 Jahre später eine Dokumentation seiner

»Beziehungsprobleme« in den Akten findet. Das ist crazy. Das ist widerlich. Manchmal aber auch lustig. Man könnte Bücher füllen über die abgefahreneren Fehldeutungen der Ermittler. Und man stellt sich bildlich vor, was für Typen das sind. Man spürt quasi in den Berichten und Abschriften die Regression, das kleinbürgerliche Wesen und ab und an auch, dass ein Groschen zur Mark fehlt. Ich selbst scheute bei solchen Sachen eigentlich immer den Stasi-Vergleich. Ich kenne Stasi-Akten von Freunden und von meinen Eltern. Die Verbohrtheit, das Feindbilddenken und die Dummheit ähneln sich aber unheimlich. Auch der Wahn, der solch einer Ermittlung zugrunde liegt, wird sehr deutlich. Auf Teufel komm raus wollen die Ermittler ihre waghalsigen Thesen untermauern, und konstruieren sich die absurdesten Sachen zusammen.

Die Dimension an Privatheit, die in den TKÜ-Protokollen dokumentiert ist, erschüttert einen dann schon etwas. Kann und sollte man so etwas für sich aufarbeiten?

Roman: Das macht wahrscheinlich jeder anders. Einige der Betroffenen haben bis heute keinen Blick in die Protokolle geworfen, anderen graben sie tief in die Dokumente hinein, um zu verstehen, was die Ermittler antreibt. Man muss schon aufpassen, dass man sich nicht zu intensiv in die Sache hineinbegibt. Das habe ich zumindest festgestellt. Mit Freunden reden hilft in jedem Fall. Zum einen, um die Sache zu verarbeiten, zum anderen aber auch, um auf andere Gedanken zu kommen.

Linus: Dem kann ich eigentlich nur beipflichten. Der Umgang mit solchen Protokollen ist durchaus ambivalent. Man erfährt

ja auch Dinge, die einen eigentlich nix angehen. Irgendwer hat mal irgendwann schlecht über Person XYZ geredet. Da muss man unbedingt aufpassen, dass man sich durch die Ermittlungsdokumente nicht noch im Nachhinein negativ beeinflussen lässt. Wir haben beispielsweise vereinbart, dass jeder nur seine eigenen Protokolle liest und nicht die von anderen Betroffenen.

Was sagen eure Freunde, Eltern und Verwandten? Die sind ja als Dritte ebenso betroffen?

Linus: Die waren einigmaßen schockiert. Meine Eltern wurden z.B. von der Generalstaatsanwaltschaft informiert. Die haben die Welt nicht mehr verstanden. Waren besorgt und hatten Angst. Es überwog natürlich die Empörung. Aber auch die Unsicherheit. Ich musste erstmal erklären, wie das Abhören technisch funktioniert, dass z.B. nur die Gespräche mitgeschnitten wurden, die mit mir geführt wurden... Mein Onkel z.B. hat gleich bei der Polizei angerufen und sich fürchterlich beschwert. Viele Freuden und auch Eltern haben Widersprüche gegen die TKÜ eingelegt und somit die rechtliche Überprüfung beantragt.

Hat sich euer Verhalten irgendwie verändert? Denkt man quasi immer noch, man wird verfolgt, überwacht und beobachtet? Wird man automatisch vorsichtiger?

Roman: Scheinbar konspiratives Verhalten ist ja ein Grund, warum bestimmte Leute überhaupt erst ins Verfahren gekommen sind. Als konspirativ gilt dabei schon die sogenannte »Negativkommunikation«, also wenn ich mich telefonisch auf ein Bier oder einen Espresso-Macchiato verabrede um

zu quatschen. Ich versuche die Logik der Ermittler nicht zu reproduzieren. Es gibt Dinge, die bespreche ich am Telefon und es gibt Sachen, die bequatsche ich lieber live. Normalität schaffen ist – glaube ich – ein wichtiger Fakt. Es macht keinen Sinn, alle 10 Minuten aus dem Fenster zu schauen, ob die Hausdurchsuchung droht. Normalität schließt aber Vorsicht nicht aus.

Vielleicht an deine Antwort anknüpfend: Welche persönlichen Folgen hatte das Verfahren für Euch. Wie aufmerksam geht Ihr durchs »Leben«?

Linus: Ich nehme das Verfahren schon als Belastung wahr. Weniger in Bezug auf meine politische Praxis oder auf mein antifaschistisches Engagement. So einfach möchte ich es den Ermittlern dann doch nicht machen. Einschüchterung oder Aufhören funktioniert nicht. Trotzdem wäre es gelogen, wenn man sagt, man macht einfach so weiter. Auf jeden Fall gehört der »Schulterblick« im Alltag dazu. Kommunikation erfolgt bedachter und aufmerksamer. Wie schon gesagt, das Verhältnis von »Normalität« und »Vorsicht« sollte sich die Waage halten.

Warum gab es eigentlich kein gemeinsames Statement der Betroffenen? Und haben sich eigentlich Personen von Euch wegen des Verfahrens abgewandt oder distanzier?

Roman: Naja, das klingt komisch, aber es gab keine Gemeinsamkeit. Teilweise haben sich die »Beschuldigten« erst durch die Aktenlage kennengelernt. Viele Leute kannten sich nicht mal vom Sehen! Die kriminelle Vereinigung ist eine hochgradig konstruierte. So funktioniert das bei vielen § 129-Verfahren. Wir wollten die absurde Annahme,

wir wären eine »gemeinsam agierende« Gruppe, nicht noch dadurch – sozusagen im Nachhinein – bestätigen, dass wir uns »gemeinsam« organisieren, um ein Statement abzugeben. Ob wir uns am Ende einig gewesen wären, würde ich auch anzweifeln. Wie gesagt, es handelt sich um einen heterogenen, von den Behörden eher wahllos zusammen gewürfelten Haufen von Menschen.

Linus: Trotzdem war uns natürlich Öffentlichkeit wichtig. Mit Hilfe von UnterstützerInnen haben wir auf vielen Ebenen – medial, parlamentarisch und politisch – versucht das Verfahren und die Momente von Überwachung und Repression darzustellen. Juristisch gehen wir natürlich auch gegen Maßnahmen – z.B. die TKÜ-Beschlüsse – vor. Für sächsische Verhältnisse wird das Thema, gerade auch wegen der vielen Drittbetroffenen und Berufsgeheimnisträger, sehr breit diskutiert und medial rezipiert. Vielleicht nicht immer mit der nötigen Tiefe. Das ist durchaus ein Dilemma. Trotzdem war für uns recht schnell klar, dass nur eine möglichst breite Öffentlichkeit die Ermittler irgendwie in Zugzwang bringen kann. Eine Distanzierung von Freunden oder Bekannte gab es nicht. Im Gegenteil. Von den Großeltern über die mitbetroffenen KollegInnen im Job bis hin zu Freunden haben wir viel Unterstützung erhalten. ♦

NO COPS

NO COPS

Ausblick

Das eingestellte 129er Verfahren, zeigt eines klar und deutlich: Antifaschistische Aktionen (in diesem Fall waren unter anderem Körperverletzungen an rechten Personen der Ausgangspunkt) werden durch den reaktionären Staat genutzt, um linke Strukturen und Aktivist*innen auszuleuchten und zu kriminalisieren. Dies geschieht unabhängig von Beweisen, Schuldfragen oder angeblichen demokratisch – bürgerlichen Rechten und Ansprüchen. Der Staat und die Repressionsorgane drehen sich alles so hin, wie es in ihre wilden Fantasien passt, um politisch unliebsame Aktivist*innen und Bewegungen zu bekämpfen. Dies wird auch in diesem Fall deutlich, bei dem die Repressionsorgane von Beginn an eine Gruppe konstruiert und diese während der Ermittlungen um immer mehr Personen erweitert haben, bis sie dann schließlich bei den 14 Beschuldigten angekommen waren. Für uns zeigt sich an dieser Stelle, dass vorgeblich eine Nadel im Heuhaufen gesucht wurde (deren Existenz noch nicht einmal belegt ist), das eigentliche Ziel der Ermittlungen aber darin gelegen haben dürfte, neben ausgesuchten Einzelpersonen generell die linke Szene zu durchleuchten, zu verunsichern und einzuschüchtern.

Die Hufeisentheorie aus der Feder von Uwe Backes und Eckhard Jesse wird sowohl von ihren Autoren als auch von Behörden und konservativen Politiker*innen genutzt, um Antifaschismus mit dem Etikett „Links-

extrem“ zu versehen und ihn in einem zweiten Schritt mit Rechtsextremismus gleichzusetzen. Mithilfe dieser Gleichsetzung wird auf diskursiver Ebene das Ergreifen von politischen Maßnahmen gegen linke AktivistInnen gerechtfertigt, was sich auf die Politik auf Bundes- sowie auf Landesebene auswirkt. Notwendige antifaschistische Aktionen gegen Nazis und Rassist*innen werden mit rechtem Terror gleichgesetzt. Die momentane Diskussion in Sachsen und speziell in Leipzig um die Aufstockung der Polizeikräfte und den Ausbau repressiver Organe für „die innere Sicherheit“ in diesem Land, wird mit der überdimensionierten Verfolgung von Antifaschist*innen und ihrem Umfeld gerechtfertigt. Dabei ist es am Ende egal ob angebliche Straftaten aufgeklärt, vermeintliche „Täter*innen“ mithilfe von sicheren Beweisen überführt werden oder es zu rechtskräftigen, gerichtlichen Verurteilungen kommt, wichtig sind die Zahlen der Ermittlungen und die damit geschürte Angst und Verunsicherung.

Die Stadt Leipzig taucht medial immer wieder als „linke Hochburg“ in Sachsen auf und dieser Mythos muss auch von den bürgerlichen Medien und Repressionsbehörden gefüttert werden. Denn letztendlich werden so repressive Maßnahmen gegen Linke und der weitere Ausbau von Polizeikräften und damit einhergehender Repression gerechtfertigt. Es erscheint uns notwendig, aufzuzeigen, wie die Spirale der Verbreitung

von bürgerlichen Ängsten wegen der „linken Chaoten“ und die spätere Aufrüstung der Repressionsorgane zusammenhängen. Denn dies ist Teil einer Strategie der reaktionären Kräfte in diesem Land. Die Ergebnisse bei Landtags- und Bundestagswahlen zeigen eines deutlich, wir rücken immer weiter nach rechts und die Zeiten werden ohne antifaschistischen Widerstand auf allen Ebenen nicht besser werden.

Ein weiteres bitteres Beispiel für die bürgerliche Hysterie gegen Linke konnten wir dieses Jahr bei der Berichterstattung zum G20 in Hamburg erleben. Schon im Vorfeld des Gipfeltreffens der reichsten Industrienationen, wurde von Behörden und Medien ein Bild von „Krawalltouristen“ gezeichnet und jeglicher, für uns notwendiger und legitimer, Protest diffamiert. Im Nachgang wird nun immer klarer, dass Repressionsbehörden weit über das Ziel der Straftataufklärung hinaus geschossen sind und es sich zur Aufgabe gemacht haben, alles was ihnen links erscheint mit mehr als überzogenen Maßnahmen, wie beispielsweise der U-Haft für EU-Bürger verfolgen.

Diesen massiven Verfolgungswillen gegen links machte auch der Polizeipräsident Merbitz am 14. Juli 2017 einem Interview mit der Leipziger Volkszeitung (LVZ) deutlich, als er angab: „Die Zeit des Redens muss vorbei sein“. Auf Beweise, dass auch Leipziger „Linksextremisten“ an den Protesten in Hamburg gegen den G20 beteiligt waren müsse nicht gewartet werden. Es wurden „rechtsfreie Räume in Connewitz“ herbeifantasiert und somit ein ganzer Stadtteil mit seinen Bewohner*innen ins Visier der staatlichen Verfolgung genommen.

All dies reit sich für uns in ein Bild des Freistaates ein, welcher mit Kanonen auf Spatzen schießt und die Bedrohung von rechts ignoriert.

Solidarität statt Angst

Repression begegnet uns auf unterschiedliche Art und Weise. Beispielsweise durch den stummen Zwang der Leistungsgesellschaft im kapitalistischen System oder durch ganz konkrete Gewalt bpm prügelnden BFE-Bullen auf Demos. Durch Verfahren vor Gericht oder das Wegsperrern in Knästen. Wir möchten nun auf die individuellen Auswirkungen der Repression und die Ziele des Staates eingehen. Sowie auf Außerdem wollen wir die Möglichkeiten beschreiben, sich dem zu widersetzen und einen Umgang mit Repression zu finden. Wir wollen einen Weg finden, der es uns ermöglicht unserer politischen Arbeit trotz oder gerade wegen des Damoklesschwertes der Übermacht des Staates nachzugehen.

Es geht uns NICHT darum, zu sagen: ignoriert die Konsequenzen, die politische Betätigung nach sich ziehen kann, ignoriert Sicherheitsstandards und denkt gar nicht erst an Repression. Vielmehr möchten wir eine Debatte über den Umgang mit konkreter Repression, wie beispielsweise Ermittlungen und dem Gedanken an Überwachungen der Szene und Einzelpersonen führen. Es ist uns wichtig aufzuzeigen, dass wir als Aktivist*innen dem Staat auch hier etwas entgegenzusetzen haben und nicht hilflos ausgesetzt sind.

Es ist klar, dass Jede*r einen eigenen Umgang mit Ohnmachtsgefühlen und auch Angst als Folge der permanenten Repression finden muss. Jedoch können wir aus den bisherigen Erfahrungen mit Verfahren und deren Folgen lernen und es gibt durchaus Wege durch die Wüste, die wir gemeinsam beschreiten können und Formen der Solidarität, die uns Mut, Kraft und das nötige Durchhaltevermögen geben um nicht im Angesicht von Repression klein beizugeben

und zurückzuweichen.

Solidarität und ein offensiver, kollektiver Umgang mit gemachten Erfahrungen, deren Folgen und auch Ängsten ist die nachhaltigste Möglichkeit, welche wir haben. Eines muss klar sein, es geht nicht um eine juristische Schuldfrage, die uns von Seiten des Staates aufgedrückt wird, sondern um eine antagonistische Grundhaltung gegenüber einer politischen Repression und Justiz. Wie das vorher beschriebene Verfahren zeigt, hätte es Jede*n von uns treffen können: Jede Antifaschist*in und ihr gesamtes soziales Umfeld.

Die persönlichen Folgen für Betroffene und Angehörige sind immens und sollen uns einschüchtern, trennen und von politischer Betätigung abhalten. Ziel des Staates ist eine Stimmung der Einschüchterung, des Misstrauens und einer grundsätzlichen Angst vor politischer Betätigung. Wenn wir uns also von Ermittlungen auseinanderdividieren und spalten lassen, dann haben diese repressiven Methoden einen Teil ihres Zieles bereits erreicht.

Ein kollektiver Umgang mit Ermittlungen und deren Folgen, eine solidarische Debatte und die klare Ansage an den Staat „wenn ihr Eine*n von uns angreift, greift ihr uns alle an“ können Wege einer Aufarbeitung sein, bei der wir unseren Freund*innen, Genoss*innen und Gefährt*innen den Rücken stärken und der politischen Repression offensiv entgegentreten. ♦

Anfragen aus dem Landtag

Drucksache	Datum	Inhalt
6/6300	22.09.2016	Ermittlungsergebnisse Observationsposten Leipzig Connewitz April 2014
6/7074	12.12.2016	Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen – Nachfrage zur Kleinen Anfrage DRS 6/6184
6/7112	14.12.2016	Einstellung der Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung
6/7113	14.12.2016	Konsequenzen aus dem Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen Personen der linken Szene in Leipzig
6/9413	24.05.2017	Überwachungsmaßnahmen gegen Leipziger Fußballfans und Dritter, Nachfrage zu Drs. 6/7113
6/9670	15.06.2017	(Abgeschlossene) Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen in Sachsen 2017
6/9719	20.06.2017	Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen AntifaschistInnen aus Leipzig
6/9812	05.07.2017	Aktenbestände und Akteneinsicht im eingestellten Verfahren nach § 129 StGB gegen die linke Szene/Fußballszene in Leipzig
6/9813	04.07.2017	Weiteres Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB im Umfeld der Leipziger Fußballszene
6/9867	13.07.2017	Sechs Jahre Strukturermittlungen in der linken Szene und im Fußball – umfassende Überwachungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB in Leipzig aufklären und auswerten
6/10339	30.08.2017	Zugrundeliegende Straftaten für das eingestellte Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung in Leipzig
6/10620	02.10.2017	Überwachungsmaßnahmen gegen Leipziger Fußballfans und Dritte, Nachfrage zu Drs. 6/9867
6/11016	13.11.2017	Weitere Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB im Umfeld in der linken Szene/Fußballszene in Leipzig
6/11299	13.12.2017	Weiteres eingestelltes Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az. 370 Js 109/15) – Nachfrage zu Drs 6/11016
6/11300	13.12.2017	Weitere Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, u.a. gegen die Fangruppierung „Ultra Youth“ – Nachfrage zu Drs 6/11016

Weiterführendes

Linke Politik verteidigen – Fünf Finger sind ne Faust

Eine Broschüre zum Sonderrechtssystem der §§ 129 StGB

Kampagne 129 ev / Political Prisoners Network/ Rote Hilfe Dresden, Juli 2013

Kampagne 129 ev

Informationen zu den laufenden § 129-Verfahren in Sachsen und Brandenburg

Kampagne 129 ev, Juni 2011

Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen

Eine Nachbereitung zu den Verfahren und dem Prozess wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg)

Bündnis für die Einstellung der § 129(a)-Verfahren, März 2011

Systemcheck: Unser Staat ist in Ordnung!

Dokumentation des Aufrufs für eine Demonstration anlässlich der Ermittlungen nach § 129 StGB in Leipzig im Jahr 2001

Leipziger Initiativkreis gegen § 129, Oktober 2001

Die hier aufgeführten Dokumente findet ihr unter

<https://antirepression.noblogs.org/129-broschuere/weiterfuehrendes/>

**ANNA UND ARTHUR HALTEN
IMMER NOCH DAS MAUL!**

**KEINE AUSSAGEN BEI POLIZEI UND
STAATSANWALTSCHAFT!**

**KEINE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN
STAATLICHEN REPRESSIONSORGANEN!**



ROTE HILFE E.V.

Spenden

Ermittlungsausschuss Leipzig
IBAN: DE22 1203 0000 0011 3979 16
BIC: BYLADEM1001

Rote Hilfe e.V. / OG Leipzig
IBAN: DE88 4306 0967 4007 2383 05
BIC: GENODEM1GLS

SOLIDARITÄT IST EINE WAFFE

<https://antirepression.noblogs.org>